

Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach



Stadt Stadtsteinach

Gemeinde Rugendorf

Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach

Stadtsteinach, 14.06.2013

SB.: Herr Konrad

AZ.: Ko

Telefon- 09225/9578-20

Fax: 09225/9578-32

e-mail: konrad@stadtsteinach.de

Wahlwerbung für die Bundestagswahl, die Landtagswahl in Bayern sowie die Bezirktagswahl Bayern im Herbst 2013 Sondernutzung öffentlicher Straßenflächen für Plakatierungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund verschiedener Anfragen von Parteien und Wahlgruppierungen teilen wir Ihnen die Bedingungen für die Plakatierungen von Wahlwerbung 2013 im Bereich der Gemeinde Rugendorf und der Stadt Stadtsteinach mit:

- **Genehmigungsfreie und kostenfreie Wahlwerbung wird allen Parteien, die zu den obigen Wahlen 2013 im Bundesgebiet und in Bayern auf einer Wahlscheinliste vertreten sind, für einen Zeitraum von etwa 6 Wochen vor der Wahl bis 14 Tage nach der Wahl erlaubt.**
- Wahlwerbungs-Plakatierungen sind nur innerhalb der geschlossenen Ortschaften und der kleinen Nebenorte erlaubt. **Außerhalb** der geschlossenen Ortschaften sind Plakatierungen entsprechend der Straßenverkehrsordnung **nicht** zugelassen.
- Großflächen-Plakatwände sind nicht erlaubt.
- Plakat-Tafeln sind bis zu einer Größe von DIN A 1 sowie Plakatständer bis zur Größe von DIN A 0 erlaubt. Die Plakatierungen sind verkehrssicher entsprechend der Straßenverkehrsordnung auszuführen.

Im Bereich des Ortes Stadtsteinach sind folgende Plakatierungs-Auflagen zusätzlich einzuhalten:

Auf dem Marktplatz in Stadtsteinach dürfen Werbemittel nur an den nicht am Fahrbahnrad stehenden Straßenleuchten befestigt werden. An den Straßenleuchten dürfen nur jeweils ein Werbeträger angebracht werden, Mehrfachplakatierungen wird untersagt. Je Plakatierungsgenehmigung ist die Zahl der Werbeträger auf dem Marktplatz auf 2 Exemplare beschränkt.

Die Aufstellung oder Anbringung von Werbemitteln entlang der Stadtmauer und an der Mauer beim Heimatmuseum muss aus Denkmalschutzgründen untersagt bleiben.

Weiterhin ist das Anbringen von Werbemitteln an beiden Seiten des Geländers der Brücke über die Zaubach (am Ortseingang an der Abzweigung der B 303 Kulmbacher Str. in den Gumpersdorfer Weg) aus Verkehrssicherheitsgründen nicht erlaubt.

Kommunale Plakatwerbe-Tafeln sind im Bereich der Gemeinde Rugendorf und der Stadt Stadtsteinach nicht vorhanden.

Wegen der Vielzahl der Plakatierungsanträge, die zusätzlich zu den Wahlwerbungs-Plakatierungen auch noch von Unternehmen gestellt werden, muss die Zahl der Plakate/Plakatständer im Bereich der Stadt Stadtsteinach samt Umland auf 15 Stück und im Bereich der Gemeinde Rugendorf samt Umland auf 10 Stück je Plakatierung beschränkt werden.

Bei Einhaltung der aufgezeigten Plakatierungs-Bedingungen sind Einzelanträge der Parteien nicht erforderlich.

Die Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach muss sich jedoch vorbehalten, bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung oder Nichteinhaltung der besonderen Plakatierungs-Bedingungen die Allgemein-Genehmigung zu widerrufen und auf Kosten der Partei, die für diese Beanstandungen verantwortlich ist, rechtmäßige und sichere Zustände herstellen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Konrad